

657 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (548 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlußprotokoll

Die grenzüberschreitenden Auswirkungen der Wasserwirtschaft müssen zwischen den jeweils betroffenen Staaten im Sinne der guten Nachbarschaft beraten und möglichst gering gehalten werden. Österreich hat mit einer Reihe von Nachbarstaaten seit Jahrzehnten bilaterale Gewässerabkommen (ČSSR, Ungarn, Jugoslawien; Bodenseeraum), nicht aber ausreichende Übereinkommen mit seinem Oberlieger an der Donau, der Bundesrepublik Deutschland. Durch die Donaudekclaration haben sich die Donauanliegerstaaten zu gemeinsamen Maßnahmen zum Schutz des Donauwassers vor Verschmutzung verpflichtet, weshalb auch entsprechende bilaterale Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland geboten sind.

Auf Grund der Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist eine befriedigende Lösung mit der BRD allein nicht möglich, da laufend Gewässerschutzkompetenzen von der Bundesrepublik Deutschland auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übergehen.

Es wurde daher eine Vertragslösung gefunden, die Regelungen zur

- unmittelbaren Zusammenarbeit der Behörden der Vertragspartner,
- Einrichtung einer Ständigen Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen,
- wechselseitigen Information über fachliche Fragen und Lösungsmöglichkeiten

vorsieht.

Angesichts des Umstandes, daß die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geteilt sind, soll der vorliegende Staatsvertrag sowohl mit der Bundesrepublik Deutschland als auch mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen werden.

Der Vertrag, der gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend ist, bedarf gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht-politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1988 in Verhandlung gezogen. Nach den Ausführungen des Berichterstatters und Wortmeldungen der Abgeordneten Eigruber, Haigermoser, Mag. Geyer und des Ausschußobmannes Abgeordneter Staudinger sowie des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlusffassung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erübrigkt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Dem Abschluß des Vertrages zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlußprotokoll (548 der Beilagen) wird die Genehmigung erteilt.

Wien, 1988 06 21

Dipl.-Vw. Killisch-Horn
Berichterstatter

Staudinger
Obmann